

Münsterberger Kreisblatt.

83. Jahrgang.

Preis für den Monat 50 Reichspf. Die Einzelnummer kostet 15 Reichspf. Einrückungsgebühr der Millimeter-Zeile (41 Millimeter breit oder deren Raum) 2 Reichspf. Rabatt: Bei 2 × Aufnahme 10%, bei 3 — 5 × 20%, über 5 × 25%.

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Anzeigen oder Inserate sind bis Donnerstag vormittags 9 Uhr, in der Kreisblatt-Geschäftsstelle (Landratsamt, Fernruf 5, 17 und 227) oder in der Kreisblatt-Buchdruckerei hier, Burgstraße Nr. 6 (Fernruf 70) abzugeben.

Nachdruck nur unter Quellenangabe gestattet.

Verantwortlicher Schriftleiter: Kreisobersekretär Babel, Münsterberg.

Verlag: Landratsamt. Druck: Buchdruckerei Erwedel, Münsterberg.

Nr. 22.

Sonnabend, 31. Mai

1930.

[II. 1467.] Gemäß §§ 41, 22 und 20 des Wahlgesetzes für die Provinziallandtage und Kreistage vom 7. Oktober 1925 wird hiermit bekannt gemacht, daß als Ersatzmann für den infolge Amtsniederlegung ausgeschiedenen Kreistagsabgeordneten, Gutsbesitzer Paul Köhler, Wiesenthal, der Stellenbesitzer Heinrich Pögold in Oberjohnsdorf festgestellt worden ist.

Münsterberg, den 30. Mai 1930.

[II. 1225.] Gemäß §§ 41, 22 und 20 des Wahlgesetzes für die Provinziallandtage und Kreistage vom 7. Oktober 1925 wird hiermit bekannt gemacht, daß als Ersatzmann für den infolge Amtsniederlegung ausgeschiedenen Kreistagsabgeordneten, Erbscholtiseibesitzer Karl Neufirch, Liebenau, der Zimmermeister Anton Lorke, Münsterberg, festgestellt worden ist.

Münsterberg, den 23. Mai 1930.

Der Kreisaußschuß. Dr. Kirchner.

[III. 390.] Als Nachwächter (Polizeibeamter) für die Gemeinde Halkauf wurde der frühere Lohngärtner Ernst Lehmann daselbst wohnhaft bestätigt.

Münsterberg, den 26. Mai 1930.

[4658-59.] Die Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen in Breslau hat gemäß § 51 des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 (G.-S. S. 335 ff.) zum Verbandsvorsteher-Stellvertreter des evangelischen Gesamtschulverbandes Tepliwoda den Gemeindevorsteher Pietsch in Tepliwoda und zum Verbandsvorsteher-Stellvertreter des evangelischen Gesamtschulverbandes Olbersdorf den Gemeindevorsteher Kittel in Olbersdorf für die Dauer der Mitgliedschaft im Schulvorstande ernannt.

Münsterberg, den 27. Mai 1930.

[4612.] **Schweinezwischenzählung am 2. Juni 1930.** Den Ortsbehörden des Kreises sind inzwischen die Zähllisten (Gemeinde- und Zählbezirklisten) zugegangen. Für jeden Zählbezirk sind 2 Vordrucke der Zählbezirkliste und für jede Gemeinde 2 Vordrucke der Gemeindefliste vorgesehen. Um das Ergebnis der Zählung

zeitig genug herstellen zu können, ersuche ich ein Stück der Gemeindefliste mit der Reinschrift der Zählbezirklisten mir unverzüglich bis zum 5. Juni zu übersenden.

Die zweite Ausfertigung der Gemeinde- und die Reinschrift der Zählbezirklisten verbleibt bei der Gemeindebehörde.

Münsterberg, den 28. Mai 1930.

Der Landrat. Dr. Kirchner.

[III. 304.] **Aufstellung der Haushaltsvoranschläge der Landgemeinden für 1930.**

Die Herren Gemeindevorsteher ersuche ich, unter Hinweis auf die Bestimmung des § 119 der Landgemeindeordnung, den Voranschlag für das Rechnungsjahr 1930, alsbald nach dem den Gemeindevorstehern bereits übersandten einheitlichen Formular aufzustellen.

Der Entwurf des Voranrages hat nach vorheriger Bekanntmachung 2 Wochen zur Einsicht der Gemeindeangehörigen auszulegen. Nach erfolgter Auslegung des Entwurfs ist dieser der Gemeindevertretung zur Feststellung vorzulegen.

Die in den Voranschlag einzustellenden Zahlen für die Reichsteuerüberweisungen und für die Kreisabgaben sowie die Gewerbesteuerhöhe werden durch das Kreisaußschußbureau mitgeteilt werden.

Bei Titel II der Einnahme ist der festgestellte Bedarf an Gemeindeabgaben und die Höhe der zur Erhebung gelangenden Zuschläge zur Grundvermögens- und zur Gewerbesteuer anzugeben.

Die Gemeindesteuerzuschläge dürfen nur nach dem **Jahresfoll** der Grundvermögens- und Gewerbesteuer berechnet und eingestellt werden.

Nach § 56 des Kommunalabgabengesetzes ist die veranlagte Grundvermögens- und Gewerbesteuer in der Regel mit dem gleichen Prozentsatz heranzuziehen. Falls von dieser Regel abgewichen wird, darf die eine Steuerart höchstens doppelt so stark herangezogen werden, als die andere.

Außerdem ist zu beachten, daß nach § 54 des Kommunalabgabengesetzes die Landwirtschaftskammer vor der Beschlußfassung zu hören ist in den Fällen, in denen die Zuschläge zur Grundvermögenssteuer auf mehr als